

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0924/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Städtische Reaktionsoptionen auf nicht gerechtfertigte Eigenbedarfskündigungen bei Mietverträgen – Teil I; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche städtischen Erkenntnisse zu Eigenbedarfskündigungen, zu gemeldeten Verdachtsfällen von nicht gerechtfertigten Eigenbedarfskündigungen, zu anschließenden Leerständen oder Zweckentfremdungen oder zu deutlich teurerer Weitervermietungen gibt es?

Der Stadtverwaltung liegen hierzu keine systematisch erhobenen oder belastbaren Erkenntnisse vor. Es werden keine statistischen Daten zu ausgesprochenen Eigenbedarfskündigungen, noch zu gemeldeten Verdachtsfällen von möglicherweise nicht gerechtfertigten Eigenbedarfskündigungen, auswertbar erfasst.

Ebenso bestehen keine städtischen Datengrundlagen darüber, ob und in welchem Umfang es im Anschluss an Eigenbedarfskündigungen zu Leerständen, Zweckentfremdungen von Wohnraum oder zu einer deutlich teureren Weitervermietung kommt. Entsprechende Sachverhalte werden nur einzelfallbezogen bei drohendem Wohnungsverlust dokumentiert. Meist handelt es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten, welche zudem außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit der Stadtverwaltung liegen.

Insgesamt kann die Stadtverwaltung daher keine belastbaren Aussagen oder quantifizierbaren Erkenntnisse zu den genannten Fragestellungen machen.

2. Welche städtischen Ämter sind für von Eigenbedarfskündigungen betroffenen Mietern mögliche Anlaufpunkte und Unterstützer?

Für Mieterinnen und Mieter, die von einer Eigenbedarfskündigung betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ist innerhalb der Stadtverwaltung insbesondere das Amt für Soziales, Sachgebiet Wohnen/ Wohnungsnotfallhilfen, ein zentraler Ansprechpartner. Dieses unterstützt

Seite 1 von 2

Menschen, denen der Verlust ihres Wohnraums droht, unabhängig von der konkreten Kündigungsart.

Im Rahmen eines Erstberatungsgesprächs werden in der Regel die Hintergründe der Kündigung, einschließlich der vom Vermieter angegebenen Gründe, gemeinsam mit den Betroffenen besprochen und eingeordnet. Ziel ist es, die individuelle Situation zu klären und mögliche Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Sofern darüber hinaus eine vertiefte mietrechtliche Beratung erforderlich ist, verweist das Amt für Soziales an externe fachkundige Stellen. Hierzu zählen insbesondere Mieterbünde, Mietervereine sowie Fachanwälte für Mietrecht, die eine rechtliche Prüfung der Eigenbedarfskündigung sowie weitergehende Unterstützung leisten können.

Weitere städtische Fachämter sind in der Regel nicht unmittelbar mit der Beratung zu Eigenbedarfskündigungen befasst. Die Unterstützung konzentriert sich daher auf sozialrechtliche Beratung und Hilfestellung durch das genannte Sachgebiet sowie auf die Vermittlung an spezialisierte externe Beratungsangebote.

3. Welche Kommunikationsformen im Zusammenhang mit Eigenbedarfskündigungen bestehen zwischen der Stadtverwaltung und dem Mieterbund Erfurt, mit welcher Zielstellung sollten die seitens der Stadt ausgebaut bzw. intensiviert werden?

Zwischen dem Amt für Soziales, insbesondere dem Sachgebiet Wohnen/ Wohnungsnotfallhilfen, und dem Mieterbund Erfurt besteht im Zusammenhang mit Eigenbedarfskündigungen aktuell keine direkte oder strukturierte Kommunikation. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit, etwa in Form von regelmäßigem Austausch, abgestimmten Verfahren oder gemeinsamen Fallbesprechungen, gibt es derzeit nicht.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Aktionsplanes gegen Wohnungslosigkeit wird derzeit geprüft, wie die Zusammenarbeit mit dem Mieterbund ausgebaut werden kann und wie der Einbezug des angefragten Themas möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn